

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Festlegung eines Sperrbezirks

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

In der Gemeinde Mengkofen im Landkreis Dingolfing-Landau wurde am 12.09.2018 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

1. Um den Ausbruchsort wird ein Sperrbezirk festgelegt.

Der Sperrbezirk umfasst folgende Ortsteile:

Ortsteil	PLZ	Gemeinde
Großlug	84152	Mengkofen
Pramwinkl	84152	Mengkofen
Mühlhausen bei Bayerbach bei Ergoldsbach	84152	Mengkofen
Obersteinbach bei Bayerbach bei Ergoldsb	84152	Mengkofen
Steinbach bei Bayerbach bei Ergoldsbach	84152	Mengkofen
Vogelsang bei Bayerbach bei Ergoldsbach	84152	Mengkofen

Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

- 1.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf die Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
- 1.2 Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung der Untersuchung die erforderliche Hilfe zu leisten.
- 1.3 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- 1.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Dies gilt nicht für

- Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
 - Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
2. Alle Besitzer von Bienenvölkern, deren Standorte im Sperrgebiet liegen, haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker **unverzüglich** dem Landratsamt Dingolfing-Landau, Abteilung Veterinärwesen, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, zu melden.
 3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
 4. Kosten werden nicht erhoben.
 5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Die Aufhebung dieser Schutzmaßregeln wird zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing (Zimmer 144) zur Einsichtnahme aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Dingolfing, 13.09.2018
Landratsamt Dingolfing-Landau
gez.
Lauerer
ORRin